

Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen' oder jeder sonstigen einschlägigen Datenbank, die zu diesem Zweck eingerichtet wird, zur Verfügung gestellt werden.

Der Rat betont, dass es innovativer Strategien bedarf, um in den von ihm behandelten Situationen den Zusammenhang zwischen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen und dem Ankauf unerlaubter Waffen und dem Handel damit anzugehen. Der Rat bekundet seine Absicht, auch künftig den Einsatz wirksamer Maßnahmen zu erwägen, um zu verhindern, dass durch die unerlaubte Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen diese Konflikte weiter angefacht werden. In dieser Hinsicht sollen dem Rat Informationen über finanzielle und andere Transaktionen bereitgestellt werden, die den unerlaubten Zustrom von Waffen für diese Konflikte fördern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte über einschlägige vom Rat behandelte Situationen analytische Bewertungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen aufzunehmen, namentlich, soweit möglich und im Rahmen der verfügbaren Mittel, über die Verfügbarkeit solcher Waffen, die Lagerbestände, die Nachschublinien, den Zwischenhandel, die Transportvorkehrungen und die finanziellen Netze sowie über die humanitären Auswirkungen auf Kinder.

Der Rat erkennt die Rolle an, die dem Generalsekretär bei der Unterstützung der Koordinierung aller Tätigkeiten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, dem Rat bis September 2002 einen Bericht vorzulegen, der konkrete Empfehlungen dazu enthält, auf welche Weise der Rat zur Auseinandersetzung mit der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Situationen, mit denen er befasst ist, beitragen kann, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, der neuesten Erfahrungen im Feld und des Inhalts dieser Erklärung."

---

## **DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN VERURSACHTE BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT**

### **Beschluss**

Auf seiner 4370. Sitzung am 12. September 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

### **Resolution 1368 (2001) vom 12. September 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

*entschlossen*, die durch terroristische Handlungen verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln zu bekämpfen,

*in Anerkennung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta,

1. *verurteilt unmissverständlich* mit allem Nachdruck die grauenhaften Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattgefunden haben, und betrachtet diese Handlungen, wie alle internationalen terroristischen Handlungen, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *bekundet* den Opfern und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;

3. *fordert* alle Staaten dringend zur Zusammenarbeit *auf*, um die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge vor Gericht zu stellen, und betont, dass diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern dieser Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und die volle Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte gegen den Terrorismus sowie der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 zu antworten und alle Formen des Terrorismus zu bekämpfen, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4370. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4385. Sitzung am 28. September 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

### **Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999 und 1368 (2001) vom 12. September 2001,

*sowie in Bekräftigung* seiner unmissverständlichen Verurteilung der Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattgefunden haben, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alle derartigen Handlungen zu verhüten,

*ferner in Bekräftigung* dessen, dass diese Handlungen, wie jede Handlung des internationalen Terrorismus, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, das in der Charta der Vereinten Nationen anerkannt und in Resolution 1368 (2001) bekräftigt wird,

*sowie in Bekräftigung* der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln im Einklang mit der Charta zu bekämpfen,

*zutiefst besorgt* über die in verschiedenen Weltregionen zu verzeichnende Zunahme terroristischer Handlungen, die durch Intoleranz oder Extremismus motiviert sind,

*mit der Aufforderung* an die Staaten, dringend zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und durch die volle Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten die internationale Zusammenarbeit durch zusätzliche Maßnahmen ergänzen müssen, um die Finanzierung und Vorbereitung terroristischer Handlungen in ihrem Hoheitsgebiet mit allen rechtlich zulässigen Mitteln zu verhüten und zu bekämpfen,

*in Bekräftigung* des von der Generalversammlung in ihrer Erklärung vom 24. Oktober 1970 über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zu-